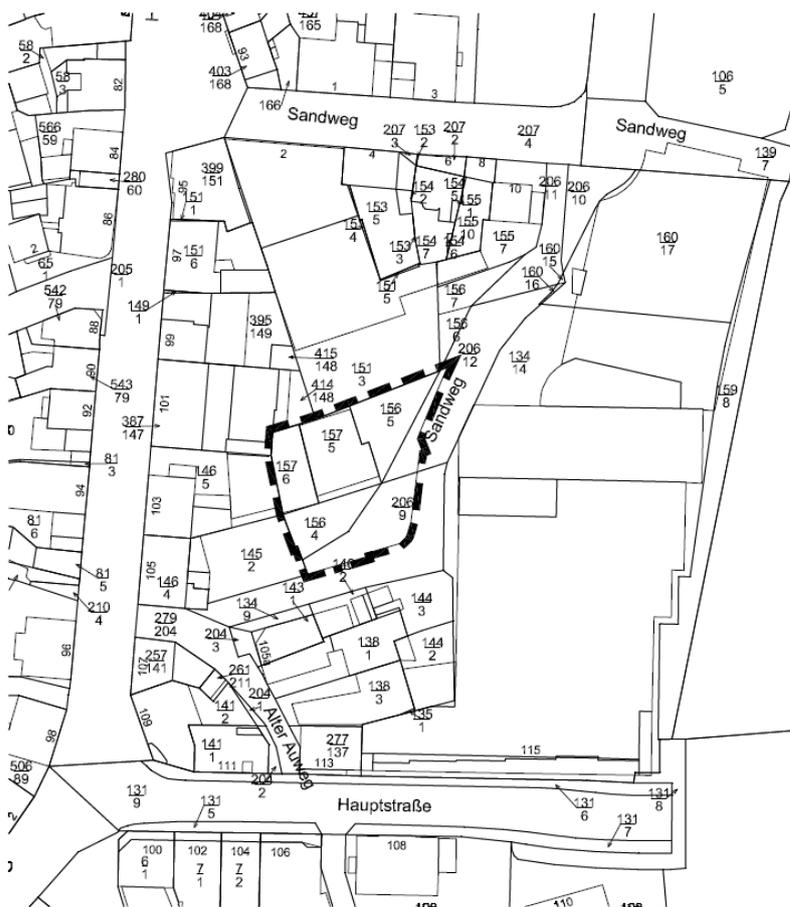


# 1. vorhabenbezogene Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17/2 „für den Bereich zwischen Hauptstraße, Sandweg und der Dill, Flur 17 und 19“, Stadt Herborn, Kernstadt

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Herborn hat in ihrer Sitzung am 14.06.2018 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 17/2 „für den Bereich zwischen Hauptstraße, Sandweg und der Dill, Flur 17 und 19“ vorhabenbezogen zu ändern.

Der Geltungsbereich der 1. vorhabenbezogenen Änderung des Bebauungsplanes 17/2 für den Bereich zwischen Hauptstraße, Sandweg und der Dill, Flur 17 und 19 - liegt in der Innenstadt von Herborn, in direkter Nachbarschaft des Einkaufszentrums „Dill-Center“. Er umfasst einen Teilbereich der bisherigen Gebiete MI4 und MI5 des Bebauungsplanes Nr. 17/2. Das Plangebiet beinhaltet die Flurstücke 156/4, 156/5, 157/6, Flur 17 und 19, Gemarkung Herborn, mit einer Flächengröße von rund 871 m<sup>2</sup>.



Geltungsbereich der 1. Änderung (ohne Maßstab)

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes betrifft im Wesentlichen die Anpassung des Maßes der baulichen Nutzung; die Art der Nutzung als Mischgebiet und Grundzüge der bisherigen Planung bleiben bestehen.

Die 1. vorhabenbezogene Änderung des Bebauungsplanes erfolgt im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung im Sinne des § 2 (4) BauGB. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 abgesehen; § 4c ist nicht anzuwenden.

Der Entwurf zur Änderung des Bebauungsplanes liegt mit Begründung gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 23.11.2018 bis 02.01.2019 bei der Stadtverwaltung der Stadt Herborn im Fachbereich 4.1 – Stadtentwicklung und Umwelt, Rathaus, Turmstraße, I. Stock, Zimmer Nr. 106 öffentlich aus und kann während der Dienststunden (Mo. – Fr. 08.00 – 12.30 Uhr, Mo. + Di. 13.30 – 16.00 Uhr, Do. 13.30 – 18.00 Uhr) von jedermann eingesehen werden. Gemäß § 4a (4) BauGB werden die Planunterlagen zusätzlich in das Internet auf der Homepage [www.herborn.de](http://www.herborn.de) (Rubrik Öffentliche Bekanntmachungen - Bauleitplanung) eingestellt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem Entwurf von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung der Stadt Herborn abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4 a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ferner wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung i.S.d. § 4 (3) Satz 1 Nr. 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 (2) UmwRG gemäß § 7 (3) Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können. Die zur Bebauungsplanänderung abgegebenen Stellungnahmen werden in öffentlichen Sitzungen beraten und somit personenbezogene Daten, soweit sie für das Verfahren der Bebauungsplanänderung erforderlich sind, der Stadtverordnetenversammlung und mithin der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. Die einschlägigen personenbezogenen Daten werden gesondert verarbeitet. Die Verarbeitung erfolgt von der übrigen Verwaltung der Stadt Herborn personell und organisatorisch getrennt. Es erfolgt keine Nutzung dieser personenbezogenen Daten durch eine andere Stelle für andere Verwaltungszwecke oder eine Übermittlung an eine andere Stelle bis auf das beauftragte Planungsbüro.

Die Stadt Herborn hat gemäß § 4b BauGB für die Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten nach den §§ 2a bis 4a BauGB ein Planungsbüro beauftragt.

Herborn, den 16.11.2018  
gez. Hans Benner  
Bürgermeister